



Ich wähle mit e.V.

Stand: 06.05.2015

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ich wähle mit e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens, insbesondere die Erhöhung der Wahlbeteiligung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zum Thema Wahlbeteiligung, durch die Teilnahme an solchen Veranstaltungen, durch Maßnahmen zur Förderung der Aufmerksamkeit für die aktive Teilhabe an der Demokratie und durch Unterstützung der politischen Bildungsarbeit zum Thema Wahlbeteiligung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied ein Geschäftsjahr lang keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
2. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus zu entrichten, sofern Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und eventuell weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 4 Nr. 1 Satz 2.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und anderer Gremien, die Vereinsarbeit leisten, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt,
 - c) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - d) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3,
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 4 Nr. 3,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der

Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg an die letztbekannte Kontaktadresse der Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzversammlung, als Online-Versammlung oder als Kombination von beidem durchgeführt werden.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden und vertretenen Mitglieder. Bei Wahlen ist diejenige Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden und vertretenen Mitglieder.

6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

München, 06.05.2015



Bernhard Goodwin